



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende
des Ausschusses für Gleichstellung
und Frauen
Frau Britta Oellers MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1552

A03

9. September 2023
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
225
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

**Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am
07.09.2023**
Thema "Machtmissbrauch an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen"

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion hat den o.g. Bericht beantragt. Dieser Bitte komme ich
gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Ina Brandes

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896- 4240
Telefax 0211 896-4555
Poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



**Schriftlicher Bericht
der Ministerin für Kultur und Wissenschaft
an den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen**

**„Machtmissbrauch an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen“**

Hochschulen sind Orte der Begegnung zwischen Lehrenden und Lernenden, damit diese zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies sollte im Idealfall in einem sicheren Umfeld geschehen, in dem insbesondere der Missbrauch von Machtpositionen so weit wie möglich ausgeschlossen ist. Die staatlich getragenen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen entscheiden eigenverantwortlich, in welcher Weise sie diese Anforderungen umsetzen und ausgestalten.

Die Vermeidung und der Umgang mit Fällen von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt liegen im Rahmen der Hochschulautonomie grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Hochschulen, die hierfür Strategien und Maßnahmen ergreifen (siehe hierzu u.a. Gender-Report 2022) und diese fortlaufend weiterentwickeln. Beim Missbrauch von Machtpositionen handelt es sich nicht um ein besonderes strukturelles Problem der Institution Hochschule, sondern durchweg um ein jeweils individuelles Versagen Einzelner, dem es entgegenzuwirken gilt. Auch die Betreuung betroffener Studierender liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Hochschule.

Die nordrhein-westfälischen Hochschulen begegnen sexualisierter Belästigung und Gewalt sowie Machtmissbrauch mit einer Vielzahl von Maßnahmen. Dazu zählen Präventionsmaßnahmen (z.B. Kampagnen, Sensibilisierungsworkshops für Führungskräfte), die Schaffung von Richtlinien/Verhaltenskodizes, die Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen (z.B. Frauenberatungsstellen oder Vertrauensanwältinnen), die Einrichtung von institutionalisierten Beschwerdeverfahren sowie das Schaffen von internen Anlaufstellen für Studierende und Beschäftigte (z.B. Vertrauenspersonen, psychosoziale



Beratungen, spezielle Beauftragte, teilweise mit niedrigschwelligen und anonymen Kontaktaufnahmemöglichkeiten wie Chat-Tools).

Zu den verschiedenen Maßnahmen und Strategien der Hochschulen gegen missbräuchliches Verhalten im Wissenschaftsbetrieb, die die Landesregierung unterstützt und begleitet, habe ich bereits in meinem Bericht an den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen am 20. April 2023 Stellung genommen. Auch der Wissenschaftsausschuss hat sich mit diesem Thema befasst. Auf die Berichte zu den Sitzungen vom 19. April 2023, 19. Juni 2023 und 6. September 2023 wird verwiesen.

Es ist ein wichtiges Anliegen des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, die Rahmenbedingungen für die Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen fortlaufend zu verbessern, auch im Hinblick auf möglichen Machtmissbrauch und sexualisierte Belästigung und Gewalt. Das Ministerium begleitet und unterstützt die Hochschulen und steht mit ihnen in einem konstruktiven Dialog. Aktuell werden in einer Arbeitsgruppe mit den Hochschulen regulatorische Bausteine erarbeitet, die im Rahmen der anstehenden Novellierung des Hochschulgesetzes die Hochschulen dabei unterstützen können, dem individuellen Versagen Einzelner angemessen und vorbeugend zu begegnen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass das Ministerium die Hochschulen im Rahmen ihrer Hochschulautonomie zwar durch Normsetzung, Beratungs- und Austauschmöglichkeiten sowie durch Analysen unterstützen kann. Die – trotz aller Gegenmaßnahmen – immer wieder auftretenden Einzelfälle sind jedoch an der jeweiligen Hochschule zu lösen.

Im konkreten Fall eines möglichen Machtmissbrauchs durch einen Hochschullehrer an der Westfälischen Hochschule hat die Hochschule dem Ministerium fortlaufend berichtet, seit sie im Februar 2023 gegen den Beschäftigten, der im Beamtenverhältnis zur Hochschule steht, ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet hat. Das Verfahren an der Westfälischen Hochschule wird nach aktuellem Stand im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften geführt.

Der Beschuldigte ist seitdem vom Dienst suspendiert. Die Ermittlungsführung im Disziplinarverfahren wurde von der Westfälischen Hochschule in die Hände eines darauf spezialisierten Fachanwalts für Verwaltungsrecht gelegt, um eine externe und objektive Fachexpertise einzubinden. Zudem hat die Westfälische Hochschule Strafanzeige zu



verschiedenen Sachverhalten bei der Staatsanwaltschaft Essen gestellt. Die getroffenen Maßnahmen werden vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft befürwortet.

Seite 4 von 5

Das Disziplinarverfahren ist ein rechtsstaatliches Verfahren, das detailliert im Landesdisziplinargesetz geregelt ist. Bis zu seinem Abschluss gilt für die Beschuldigte oder den Beschuldigten die Unschuldsvermutung. Im Landesdisziplinargesetz ist auch geregelt, dass und mit welchen Mitteln die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen sind. Auch die Zeugenvernehmung ist ein Bestandteil der Ermittlungsinstrumente. Diejenigen, die als mutmaßliche Opfer eines disziplinarrechtlich relevanten Geschehens gelten, sind in dem Disziplinarverfahren durchweg Zeugen, die eine gesetzliche Pflicht zur Aussage haben, soweit ihnen kein Aussageverweigerungsrecht zusteht. Zeugenvernehmungen im Bereich sexualisierter Gewalt – gleich ob im Disziplinarverfahren, im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren oder im Strafprozess – zeigen leider häufig, dass die betroffene Person die erlittene Situation noch einmal nacherlebt und dadurch erheblich belastet wird. Dieses Empfinden kann noch dadurch gesteigert werden, dass der Beschuldigte bzw. die Beschuldigte oder seine/ihre Rechtsvertretung das Recht hat, an der Zeugenvernehmung teilzunehmen und Fragen zu stellen. Das ist jedoch elementarer Bestandteil eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Derartige Vernehmungen sind zur Aufklärung des Sachverhalts oftmals unabweisbar. Ansonsten könnte der Sachverhalt unaufklärbar sein mit der Folge, dass die disziplinarrechtlich beschuldigte Person freizusprechen ist.

Nach zahlreichen Gesprächen mit potenziell Betroffenen durch Beschäftigte der Hochschule wurden bislang einige Zeugen förmlich vernommen. Nur ein Zeuge war noch Studierender der Westfälischen Hochschule, alle anderen sind ehemalige Studierende, die bereits beruflich tätig sind, einige davon als Beschäftigte der Hochschule.

Die für die Zeugenvernehmungen versendeten Einladungsschreiben entsprechen einem im Rechtsverkehr üblichen Standard. Darin war auch ein Hinweis enthalten, dass sich die geladenen Zeugen im Vorfeld bei der ermittlungsführenden Kanzlei melden können, falls Fragen zum Verfahren bestehen. Von dieser Möglichkeit hat ein Zeuge Gebrauch gemacht und ist vor seiner Vernehmung ausführlich telefonisch



informiert worden. Unzulässige Vernehmungsmethoden sind den protokollierten Zeugenaussagen, die mit den Zeugen abgestimmt und anschließend von diesen genehmigt und unterschrieben wurden, nicht zu entnehmen.

Die Beteiligung eines Opferschutzbeauftragten an der Zeugenvernehmung selbst ist rechtlich nicht vorgesehen, wohl aber können sich die Zeugen – wie bei allen rechtlich relevanten Sachverhalten – durch einen eigenen Rechtsbeistand begleiten lassen. Nach dem Kenntnisstand des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft lässt die Westfälische Hochschule gerade prüfen, ob bei den weiteren Zeugenvernehmungen bereits im Einladungsschreiben über den genannten Hinweis hinaus noch weitere Erklärungen zum Verfahrensablauf aufgenommen werden können, ohne das Verfahren rechtlich angreifbar zu machen.